

# Steuerreglement der reformierten Kirchgemeinde Solothurn

Die Kirchgemeindeversammlung

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

beschliesst:

## A. Steuerhoheit

### § 1

Die Kirchgemeinde erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfes, gestützt auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer vom 1. Dezember 1985

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen
- b) eine Personalsteuer

### § 2

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst alljährlich anlässlich der Behandlung des Voranschlages den Steuerfuss und die Personalsteuer für die folgende Steuerperiode. Massgebend für die Höhe des Steuerbezuges sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Gemeinde im Hinblick auf ihre Bedürfnisse und die ihr obliegenden Aufgaben.

## B. Steuerpflicht

### § 3

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinde gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nach § 8 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern haben und sich zum evangelisch-reformierten Glauben bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

<sup>2</sup> Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer zu der Kirchgemeinde besteht.

<sup>3</sup> Besteht bei verheirateten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton nur für einen Ehegatten eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, ist allein dieser Ehegatte steuerpflichtig. Bei gemischt-konfessionellen Familien erfolgt in diesen Fällen keine Steuerteilung.

<sup>4</sup> Bei Ein- und Austritt aus der Kirche während der Steuerperiode wird die Kirchensteuer pro rata temporis vom Datum des Eintritts an bzw. bis zum Datum, an dem der Austritt erklärt wird, erhoben.

<sup>5</sup> Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt geteilt (§ 249 Abs. 3, 4 und 4<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer):

- a) 2/3 der ganzen Steuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;
- b) 1/2 der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören und umgekehrt;
- c) 1/3 der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer anderen oder keiner Konfession angehören;
- d) 1/3 der ganzen Steuer zahlt der Inhaber der elterlichen Sorge für Kinder unter 16 Jahren, wenn nur sie der Konfession angehören.

<sup>6</sup> Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopfbzahl aufgeteilt.

<sup>7</sup> Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes beanspruchen kann.

#### § 4

<sup>1</sup> Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchengemeinderat schriftlich erklärt, dass er/sie der evangelisch-reformierten Konfession nicht mehr angehören will. Der Austritt ist per sofort oder auf einen späteren Zeitpunkt möglich, jedoch nicht rückwirkend. Kirchenrechtliche Massnahmen entbinden nicht von der Steuerpflicht.

<sup>2</sup> Bestreitet eine neu in die Kirchengemeinde zugezogene steuerpflichtige Person die Konfessionszugehörigkeit, so hat sie der Verwaltung die Austrittsbestätigung innerhalb der Einsprachefrist der Kirchensteuerveranlagung vorzulegen.

### C. Steuerfuss

#### § 5

<sup>1</sup> Für die Erhebung der Kirchensteuer ist die Staatssteuerveranlagung der betreffenden Steuerperiode massgebend.

<sup>2</sup> Die Kirchensteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (100 %).

#### § 6

<sup>1</sup> Jede selbständig steuerpflichtige Person (§ 73 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern), die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Kirchengemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer.

<sup>2</sup> Die Personalsteuer wird im vollen Betrage erhoben, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

#### § 7

Steuerpflichtige, die gegenüber dem Staat zur Entrichtung einer Nachsteuer verpflichtet werden, haben diese im entsprechenden Betrage auch der Kirchengemeinde zu entrichten.

### D. Steuerverfahren

#### § 8

<sup>1</sup> Der Kirchengemeindeverwalter/die Kirchengemeindeverwalterin ist für die Erstellung der Steuerregister für alle 15 zur Kirchengemeinde gehörenden politischen Gemeinden verantwortlich. Die Steuerregister enthalten nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens und die Steuerbeträge.

<sup>2</sup> Der Kirchengemeindeverwalter/die Kirchengemeindeverwalterin berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen und stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu.

## § 9

Die Kirchensteuerberechnung ist von der Rechnungsprüfungskommission zu überprüfen (§ 155 ff. Gemeindegesetz).

## § 10

Die Steuerberechnung enthält den einfachen Staatssteuerbetrag, den Kirchensteuerfuss, den massgebenden Kirchensteueranteil, den Kirchensteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

## § 11

Die Eröffnung der Steuerberechnung kann gleichzeitig mit der Zahlungsaufforderung verbunden werden.

## § 12

<sup>1</sup> Gegen die definitive Steuerberechnung kann der/die Steuerpflichtige innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchgemeindeverwalter/bei der Kirchgemeindeverwalterin schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Die Einsprache kann sich nur gegen die Steuerpflicht und gegen die Berechnung des Steuerbetrages, nicht aber gegen die Staatssteuerveranlagung richten.

<sup>3</sup> Über die Einsprachen entscheidet der Kirchgemeindeverwalter/die Kirchgemeindeverwalterin. Der Entscheid wird kurz begründet und dem Einsprecher/der Einsprecherin unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

<sup>4</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann der/die Steuerpflichtige innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim kantonalen Steuergericht in Solothurn erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

## § 13

Das Recht, eine Kirchensteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern).

## § 14

Der Kirchgemeindeverwalter/die Kirchgemeindeverwalterin vertritt die Kirchgemeinde in Steuersachen.

## **E. Steuerbezug**

## § 15

<sup>1</sup> Der Steuerbezug wird alljährlich durchgeführt. Die Kirchensteuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zur Hälfte am 1. Mai und am 1. November fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

<sup>2</sup> Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

## § 16

<sup>1</sup> Die Kirchensteuern werden vom Kirchgemeindeverwalter/von der Kirchgemeindeverwalterin bezogen.

<sup>2</sup> Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

<sup>3</sup> Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 18 Abs. 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

### § 17

<sup>1</sup> Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.

<sup>2</sup> Säumige Steuerzahler/Steuerzahlerinnen sind schriftlich zu mahnen, innert 30 Tagen Zahlung zu leisten. Die Mahngebühr wird von der Kirchensteuerkommission festgelegt.

<sup>3</sup> Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

### § 18

<sup>1</sup> Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Ausständen in anderen Steuerperioden. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Eine Zinsvergütung wird nur auf Begehren ausgerichtet. Das Begehren ist innert 30 Tagen nach definitiver Rechnung an die Kirchgemeindeverwaltung zu richten.

<sup>2</sup> Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

<sup>3</sup> Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

<sup>4</sup> Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

### § 19

<sup>1</sup> Aus den in § 184 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern genannten Gründen kann der Kirchgemeindeverwalter/die Kirchgemeindeverwalterin jederzeit Sicherstellung verlangen.

<sup>2</sup> Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der oder die Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

<sup>3</sup> Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

<sup>4</sup> Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

### § 20

<sup>1</sup> Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für die Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann der Kirchgemeindeverwalter/die Kirchgemeindeverwalterin Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ist anwendbar.

<sup>2</sup> Gesuche für Zahlungserleichterungen sind schriftlich und begründet bei der Verwaltung einzureichen.

## § 21

<sup>1</sup> Bei nachgewiesener Notlage kann die Kirchensteuerkommission auf schriftliches Gesuch hin den Steuerbetrag ganz oder teilweise erlassen, mindestens aber im Umfang des für die Staatssteuer gewährten Erlasses. § 182 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ist sinngemäss anzuwenden.

<sup>2</sup> Das Erlassgesuch ist schriftlich zu begründen und mit den Beweismitteln dem Präsidenten/der Präsidentin der Steuerkommission der Kirchgemeinde einzureichen.

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist zur Mitwirkung verpflichtet. Der Steuersekretär/die Steuersekretärin hat die nötigen Erhebungen durchzuführen und der Kirchensteuerkommission Antrag zu stellen.

<sup>4</sup> Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

<sup>5</sup> Bereits bezahlte Steuern werden im Erlassverfahren nicht zurückerstattet.

<sup>6</sup> Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

<sup>7</sup> Der/die Steuerpflichtige kann gegen den Erlassentscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben (§ 255 Abs. 3 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern).

## F. Schlussbestimmungen

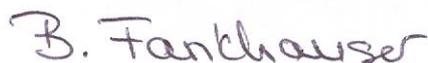
### § 22

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2008 in Kraft.

Durch dieses Reglement wird das Steuerreglement der Kirchgemeinde vom 13. Dezember 2000 aufgehoben.

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 17. Juni 2008.

Die Kirchgemeindepräsidentin:



Barbara Fankhauser

Die Kirchenschreiberin:



Franziska Hofer

Genehmigt durch das Finanzdepartement des Kantons Solothurn am 3. Oktober 2008.